SATZUNG
FÜR DIE ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNG
DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A. D. ILM
(ENTWÄSSERUNGSSATZUNG – EWS vom 09.11.2023)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Ausnahme „An der Weiberrast"; Sägmühle sowie Scheyerer Straße 100 und der Ortsteil Altkaslehen; Brunnhof; Buchhof; Doderhof; Ebenhof; Eberstetten Schweitenkirchener Straße 27 und Am Kieswerk 1; Eckersberg; Einödshof; Eja; Frechmühle; Fürholzen 17, 17 a, 19, 21, 23; Göbelsbach; Griesbach; Grubhof; Gumpersdorf; Gundamsried Straßhofer Straße 1, 2, 4; Höflmaier; Kienhöfe; Köglhaus; Köhlhof; Kreuzmühle; Kuglhof; Langenwiesen; Menzenbach; Menzenpriel; Neuhäusler; Niederscheyern Zur Mühle 9; Pallertshausen; Pernzhof; Radlhöfe 1 bis 7 a; Riedhof; Seugen; Schabenberg; Siebenecken 8; Sulzbach Bistumerweg 95; Tegernbach Waldweg 12, 15; Thalhof; Uttenhofen Berghofstraße 2, 4; Uttenhofen Burgbergweg; Uttenhofen Wiesengrund; Wasenstatt; Weyern; Zierlmühle sowie Zweckhof.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – (Verpflichtete)

(1) [1]Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. [2]Soweit rechtliche verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) [1]Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. [2]Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

   ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
   [2]Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Abwasserbehandlungsanlage

   ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. [2]Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

3. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

   ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

4. Fachlich geeigneter Unternehmer

   ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. [2]Voraussetzung für die fachliche Eignung sind insbesondere

   - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
   - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
   - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
   - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
   - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

5. Grundstücksanschlüsse

   sind

- bei Freispiegelleitungen: die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis einschließlich Hausanschlusskontrollschacht auf dem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz-, Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen.
- bei Druckentwässerung: die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Abwassersammelschacht mit Pumpe, Rohrleitungen, Armaturen zu Steuerungsanlagen, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen.
- bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis einschließlich Hausanschlussschacht, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen

   sind

   - bei Freispiegelleitungen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlusskontrollschacht. [2]Zu diesen Einrichtungen gehören auch die Anschlüsse an den Hausanschlusskontrollschacht und die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). [3]Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
   - bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
   - bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

7. Hausanschlusskontrollschacht

   ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlagen dient. [2]Die Anschlüsse der Grundstücksentwässerungsanlage an den Schacht gehören nicht zum Hausanschlusskontrollschacht.

8. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

   ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

9. Kanäle

   sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

10. Kontrollschacht

    ist ein Schacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder für die Entnahme von Abwasserproben.

12. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

13. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

14. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

15. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) [1]Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. [2]Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) [1]Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. [2]Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. [3]Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) [1]Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. [2]Der Nachweis für die Voraus-

setzungen des Satz 1 ist vom Grundstückseigentümer durch eine Stellungnahme eines zertifizierten Fachgutachters zu erbringen. [3]Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist dies zu belegen; in diesem Fall ist eine Regenrückhaltungsanlage zur Drosselung des maximalen Abflusses auf 2,5 l/s je 1.000 m² angeschlossener versiegelter Grundstücksfläche zu errichten. [4]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

(6) [1]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann verlangen, dass ein Anschluss an den Misch- und Regenwasserkanal nur mit vorgeschalteter Rückhalteeinrichtung und einem maximalen Drosselabfluss erfolgen darf. [2]Die Größe des Rückhaltevolumens und des Drosselabflusses ist abhängig von der angeschlossenen, bebauten und befestigten Fläche.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) [1]Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). [2]Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) [1]Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. [2]In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) [1]Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). [2]Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. [3]Sie haben auf Verlangen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) [1]Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. [2]Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d Ilm durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Durch Vereinbarung kann ein besonderes Benutzungsverhältnis zudem mit Grundstückseigentümern oder sonstigen Dritten begründet werden, um die Benutzung der Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser, das infolge eines Bezugs von Wasser zu Bauzwecken oder zu anderen vorübergehenden Zwecken anfällt, zu regeln.

(3) [1]Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. [2]Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) [1]Der Grundstücksanschluss wird von dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten, sowie stillgelegt und beseitigt. [2]Der Grundstücksanschluss einschließlich des Hausanschlusskontrollschachtes müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) [1]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. [2]Es bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. [3]Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. [4]Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. [5]Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) [1]Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. [2]Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) [1]Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. [2]Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) [1]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann verlangen, dass bei Freispiegelleitungen anstelle oder zusätzlich zum Hausanschlusskontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. [2]Bei Druckentwässerungen oder Unterdruckentwässerungen gilt Satz 1 entsprechend, es sei denn, dass die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) [1]Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. [2]Als Rückstauebene nach DIN EN 12056-4 gilt die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal. [3]Liegen Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauebene sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

(5) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(6) [1]Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. [2]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) [1]Bevor die Grundstücksentwässerungseinrichtung hergestellt oder geändert wird, sind dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung einzureichen:

1. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,

2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

3. Abwicklung aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche, ordnungsgemäße Rückstausicherung zu ersehen sind,

4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
   - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
   - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
   - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
   - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
   - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

[2]Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. [3]Die Pläne müssen den im Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm aufliegenden Planmustern entsprechen. [4]Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. [5]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen einfordern.

(2) [1]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. [2]Ist das der Fall, so erteilt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. [3]Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planungsunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. [4]Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) [1]Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. [2]Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) [1]Die Grundstückseigentümer haben dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. [2]Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) [1]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm überprüft die Arbeiten. [2]Im Rahmen dieser Überprüfung kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm vorzulegen ist. [3]Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Anforderung durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm anzuzeigen.

(3) [1]Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm verdeckt werden. [2]Anderenfalls sind sie auf Anforderung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm freizulegen. [3]Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) [1]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. [2]Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

§ 11 a

Zusätzliche Technische Bedingungen

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung sowie für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage „Zusätzliche Technische Hinweise“ (ZTH) über Zahl, Art, Nennweite, Lage sowie Beschaffenheit und Ausführung im Übrigen festsetzen, die im Oberbayerischen Amtsblatt (Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern,

des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern) veröffentlicht werden und nach vorheriger Terminabsprache am Sitz des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm sowie im Internet unter http://www.stadtwerke-pfaffenhofen.de/service/downloadbereich eingesehen werden können.

§ 12

Überwachung

(1) [1]Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt, ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. [2]Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. [3]Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. [4]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 S. 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungseinrichtungen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm anzuzeigen.

(4) [1]Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungsanlage zugeführt, kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. [2]Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt werden.

(5) [1]Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. [2]Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm nicht selbst unterhält. [3]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenen Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. [4]Führt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm aufgrund der

Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 S. 1 mit Abschluss der Prüfung durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück

[1]Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. [2]§ 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) [1]In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. [2]In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) [1]Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,

2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Quell- und Schichtenwasser, sowie Drainwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

[2]Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen;
-

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35° C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmen Heizöl EL betrieben werden,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung von über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) [1]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. [2]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) [1]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren oder der Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. [2]In diesem Fall hat er dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. [3]Darüber hinaus kann das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebs nach § 2 Abs. 1 S. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

[1]Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. [2]Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. [3]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. [4]Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen. [5]Bei Inbetriebnahmen und maßgeblichen Änderungen des Betriebs sind dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm diese Nachweise unaufgefordert vorzulegen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) [1]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. [2]Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) [1]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. [2]Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, aus Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt werden. [3]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) [1]Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. [2]Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) [1]Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. [2]Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungseinrichtung verursacht werden. [3]Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) [1]Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. [2]Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. [3]Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) [1]Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. [2]Die Kosten der Verlegung hat das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) [1]Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. [2]Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. [3]Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die Leitungen verdeckt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der § 14 und § 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 09.11.2023

Thomas Wiringer
Vorstand des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm